Änderung des Reglements für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich

(vom 20. April 1977)

Auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates

beschliesst der Regierungsrat:

I. Folgende vom Erziehungsrat am 5. April 1977 beschlossenen Änderungen des Reglements für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 17. Januar 1967 werden genehmigt:

§ 3 Abs. 1 Ziffer 8	entsprechendes gleichwertiges Abgangszeugnis einer gleichwertigen ausländischen Mittelschule allgemein bildenden Charakters gemäss Ziffer 1 und 2, sofern es von Ausländern oder Auslandschweizern im Ausland erworben wurde; [1]
§ 3 Abs. 5	Abgangszeugnisse von schweizerischen und entsprechenden ausländischen Hochschulen berechtigen den Inhaber, sofern er mindestens zwei volle Semester an der betreffenden Hochschule immatrikuliert war, zur Immatrikulation für die Dauer von ein bis zwei Gastsemestern, auch wenn die Voraussetzungen in bezug auf die für eine Immatrikulation erforderlichen Zeugnisse nicht erfüllt sind (Gaststudent). Die Zulassung beschränkt sich auf die bisherige Studienrichtung. Das Rektorat kann in begründeten Fällen die Immatrikulationsdauer auf vier Gastsemester verlängern.

---

[1] vgl. dazu die «Richtlinien für die Zulassung von Ausländern zum Studium an der Universität Zürich»

II. Diese Änderungen treten sofort in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 20. April 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Mossdorf

Der Staatsschreiber: Roggwiller

Änderung der Verordnung über das Lotteriewesen, die Glücksspiele und die gewerbsmässigen Wetten

(vom 20. April 1977)

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Verordnung über das Lotteriewesen, die Glücksspiele und die gewerbsmässigen Wetten vom 18. Juni 1932 (Lotterieverordnung) wird wie folgt geändert:

§ 21a. Ausgenommen von diesen Vorschriften sind die von der Interkantonalen Landeslotterie durchgeführten Pferdewetten.

II. Diese Änderung der Lotterieverordnung tritt auf den 1. Juli 1977 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 20. April 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Mossdorf

Der Staatsschreiber: Roggwiller